

Leipziger Volkszeitung

Organ für die Interessen des gesamten werktätigen Volkes

Die Leipziger Volkszeitung ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen des Polizeipräsidiums Leipzig, der Hauptmannschaft Leipzig u. des Stadtrats zu Großschönau behördlich bestimmte Blatt

Besuchspreis mit illustriert. Beilage Volt und Zeit sowie der Kinder-Beilage, für einen Monat einschl. Bringerlob 2,-, für Selbstabholer 1.80 M., — Durch die Post bezogen 2,- M., ohne Poststempel. Telefon Sammelnr. 72206. Postleitkonto: Leipziger Buchdruckerei A. G., Leipzig Nr. 58477

Redaktion: Leipzig, Tauchaer Str. 19/21
Telegramm-Adresse: Volkszeitung Leipzig
Telefon 72206. — Verlag in Leipzig.
Tauchaer Straße 19/21 — Telefon 72206

Abonnementpreise: Die Wochenvol. Kolonelzeile 35 Pg. bei Plakatschrift 40 Pg.
Stellenangebote 10 Pg. Kolonelzeile 25 Pg. Familienanzeichen von Privaten
die 10 Pg. Kolonelzeile mit 50% Nachl. Reklamezeile 2 M. Inserate v. ausw.
die 10 Pg. Kolonelzeile 40 Pg. bei Plakatschrift. 50 Pg. Reklamezeile 2,25 M.

Die Leipziger Volkszeitung erscheint täglich nachmittags mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. — Abonnementsbestellungen nehmen die Austräger, unsere Zweigstellen und alle Postanstalten entgegen

Kampf dem Rowdytum

Die Notverordnung Dr. Wirths — Maßnahmen zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen

Abermals Artikel 48

Einschränkung des Vereins- und Versammlungsrechts

Es kommt gegenwärtig in Deutschland nicht mehr auf die politischen Einzelscheidungen an; worauf es ankommt ist allein, ob wir dieses System der Demokratie überwinden oder erhalten.“

Mit diesen Worten eröffnete der Deutschnationale Herr von Rohr am vergangenen Montag die politische Debatte anlässlich der zweiten Lesung des preußischen Innenrats. Es kommt den Deutschnationalen wie auch den Nationalsozialisten nicht mehr auf „politische Einzelscheidungen“ an, es geht vielmehr um den Generalkampf gegen „dieses System der Demokratie“.

Am Sonntag hielt die Rechtsopposition in Nürnberg eine Tagung ab, in der eine Einschließung angenommen wurde, in der es unter anderem heißt:

„Eine an sich brüderliche, nur durch Wahlrecht zusammengehaltene Mehrheit hat mit der Vertragung des Kampfparlaments den Weisheit erachtet, daß das sogenannte Frontkämpferkabinett Brüning, das sich in hoffnungsloser freigewählter Abhängigkeit von der Sozialdemokratie befindet.“

Die Nürnberger Einschließung der Rechtsopposition ist eine bemerkenswerte Ergänzung der Kampfansage des Herrn von Rohr. Es geht gegen das „System der Demokratie“ und gegen die „durch Wahlrecht zusammengehaltene Mehrheit“ des Reichstages, gegen das Frontkämpferkabinett Brüning, das sich in hoffnungsloser freigewählter Abhängigkeit von der Sozialdemokratie befindet. In den Reihen der Sozialdemokratischen Partei ist man anderer Meinung. Darüber aber dürfte kein Zweifel vorhanden sein, daß der Kampf, der mit dem Revolver, mit dem Dolch und mit dem Mittel geheimer Beschimpfungen und Verleumdungen bestritten wird, wahlhaft gegen das „System der Demokratie“ gerichtet ist.

Die Notverordnung, die der Reichspräsident am 28. März 1931 erlassen hat, dient der „Bekämpfung politischer Ausschreitungen“, die während der letzten Monate im Kampfe um dieses „System der Demokratie“ begangen worden sind. Der Reichsinnenminister Dr. Wirth hat diese Verordnung bereits angekündigt, als er bei der zweiten Lesung seines Etats im Plenum des Reichstages das Wort ergrißt. Die Grundlagen dazu sind in der Konferenz der Innenminister beschlossen worden, zu der vorsätzlich die Herren Frits und Franzen nicht eingeladen worden sind. Wie man auch zu den Dingen stehen möge, die neue Notverordnung bringt eine außerordentlich weitgreifende Einschränkung des Vereins- und Versammlungsrechts. Den Orts- und Landesbehörden werden weitestgehende Rechte eingeräumt, durch die die politische Propaganda im stärksten Umfang gehemmt und gehindert werden kann. Diese Beschränkungen sind von um so größerer Bedeutung, da in Thüringen und in Braunschweig, aber auch in Sachsen und anderen Ländern Minister an der Spitze der Regierungen stehen, denen eine objektive Handhabung der Notverordnung im Sinne der Erhaltung des „Systems der Demokratie“ nicht zugesprochen werden kann. Darum wird mit der Möglichkeit zu rechnen sein, daß die Bestimmungen der neuen Notverordnung auch gegen Parteien und Körperschaften gerichtet werden, die nicht als Gegner des „Systems der Demokratie“ angesprochen werden können.

Die bisher geltenden Bestimmungen im Vereins- und Versammlungsrecht, die weitestgehende Freiheit, die bisher der politischen Propaganda in der deutschen Republik gegeben war, sind Errungenschaften der Sozialdemokratischen Partei. Jahrzehntlang kämpfte sie um diese Rechte, die nunmehr durch eine Notverordnung weitgehend beschränkt worden sind. Damit ist die Stellung der Sozialdemokratie zu diesen Maßnahmen von selbst gegeben. Sie würde den schärfsten Kampf gegen diese Beschränkungen zu führen haben, wenn sie nicht zweckmäßig gegen die politischen Ausschreitungen von rechts und links, gegen die Argumente mit dem Revolver und Dolch, gegen Verleumdungen niedrigster und gemeinster Art gerichtet wären. Trotzdem bleibt es die Aufgabe aller sozialdemokratischen Organisationen, die Durchführung der neuen Maßnahmen auf das nachdrücklichste zu beobachten, damit nicht durch die Notverordnung vom 28. März 1931 das „System der Demokratie“ gefroren werde, damit nicht durch die Bestimmungen, die Dr. Wirth jetzt erlassen hat, den Gegnern der Demokratie indirekt die Wege geebnet werden.

Auf der Nürnberger Tagung der Rechtsopposition wird der Reichspräsident attackiert. Die Hugenberg und Hitler appellieren an Hindenburg. „Kann der Reichspräsident die Aufsicht über die Verordnung bei der Reichsregierung nicht durchsetzen, so fordert die nationale Opposition, daß er sich von

Gegen Revolverterror von links und rechts

SPD. Der Reichspräsident hat am Sonnabend auf Grund des Artikels 48 der Reichsverfassung die folgende Verordnung zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen erlassen

Wortlaut der Verordnung

Abschnitt I

S 1.

1. Deßenliche politische Versammlungen sowie alle Versammlungen und Aufzüge unter freiem Himmel müssen spätestens 24 Stunden vorher unter Angabe des Ortes, der Zeit und des Verhandlungsgegenstandes der Ortspolizeibehörde anmeldet werden.

Sie können verboten werden, wenn nach den Umständen zu befürchten ist,

1. daß zum Urheber oder gegen Gesetze oder rechtsästhetische Verordnungen oder die innerhalb ihrer Zuständigkeit liegenden Anordnungen der verfassungsmäßigen Regierung oder der Behörden ausgesetzt oder angeregt wird, oder

2. daß Organe, Einrichtungen, Behörden oder Leitende Beamte des Staates beschimpft oder böswillig verächtlich gemacht werden, oder

3. daß eine Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechts, ihre Einrichtungen, Brauchtum oder Gegenstände ihrer religiösen Verehrung beschimpft oder böswillig verächtlich gemacht werden oder

4. daß in sonstiger Weise die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet wird.

2. Statt des Verbotes kann eine Genehmigung unter Auflagen erfolgen.

3. Ausgenommen sind gewöhnliche Leichenbegängnisse, die hergebrachten Jüge von Hochzeitsgesellschaften, kirchliche Prozessionen, Wallfahrten.

S 2.

Mit Gefängnis nicht unter drei Monaten, neben dem auf Geldstrafe erkannt werden kann, wird, soweit nicht die Tat nach anderen Vorschriften mit einer höheren Strafe bedroht ist, bestraft:

1. wer ohne die nach § 1 erforderliche Anmeldung oder in absichtlicher Abweichung von den in der Anmeldung gemachten Angaben oder unter Zwiderhandlung gegen ein Verbot oder eine Auflage eine Versammlung oder einen Aufzug veranstaltet oder leitet oder dabei als Redner auftritt;

2. wer öffentlich zu einer Gewalttat gegen eine bestimmte Person oder allgemein zu Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen auffordert oder anteilt.

S 3.

Wer an einer verbotenen Versammlung teilnimmt oder den Raum für sie zur Verfügung stellt, wird mit Gefängnis oder mit Geldstrafe bestraft.

seinen gegenwärtigen Beratern trennt.“ Auch aus den ironischen Urteilen über die Notverordnung ergibt sich ohne weiteres, daß die Rechtsopposition den Charakter dieser Maßnahmen erkannte. Die „Deutsche Tageszeitung“, die in den letzten Wochen die Dinge nüchtern zu betrachten pflegte, benzeichnet die Notverordnung als ein „ausgeweidiges Schwert“.

Was liegt näher, als daß sich die Polizei, noch dazu unterstützt durch den erst kürzlich bekannt gegebenen Maulorberlaß, einseitig feindselig gegen die politische Propaganda des Stahlhelms und seiner Mittäler einstellt? Warum wird man natürlich nach außen hin die Objektivität mit besonderer Betonung zur Schau tragen; aber wir hatten schon an anderer Stelle festgestellt, welche Möglichkeiten einzelne Kauschlußbestimmungen der Verordnung bieten, um die politische Objektivität in denkbare, großzügiger Weise zu handhaben. . . Aus diesem Grunde darf man die schweren Bedenken nicht unterdrücken, die jeder haben wird, der nicht nur für Ordnung und Sitt im Staat, sondern auch für Gleichberechtigung der nationalen Sache eintritt.“

Man befürchtet also die Einschränkung der Verleumdungspropaganda, die mit dem Volksbegehr des Stahlhelms organisch verbunden werden soll. Die „Kreuzzeitung“ sieht in der Notverordnung, ebenfalls, „ein Instrument zur Befriedung der inneren Verhältnisse“. Die „Deutsche Allgemeine Zeitung“ erklärt, daß es im wesentlichen auf die praktische Handhabung der Notverordnung ankommen werde. Sie befürchtet, daß sich die Paragraphen „in der Hand ungeschickt oder parteipolitisch infizierter Behörden zu einer ungünstigen Schikane auswählen“ könnten. Selbstverständlich ist auch dabei in erster Linie an Preußen gedacht. Von ganz besonderer Wut ist natürlich

gemäß die Presse Hugenberg und die „Deutsche Zeitung“ erfüllt. Sie haben erkannt, daß die Notverordnung in erster Linie gegen die Verleumdungspraxis der Deutschnationalen und der Nationalsozialisten gerichtet werden muß.

Die Sozialdemokratische Partei hat während der letzten Kämpfe im Reichstage gezeigt, daß es ihr ebenso wenig wie dem Herrn von Rohr um „politische Einzelscheidungen“ geht. Ihre Gesamthaltung wurde bestimmt durch die Totalität der politischen Situation. Sie weiß, daß mit der Demokratie die gesamte Betätigung der Arbeiterklasse fallen wird. Sie hat die unpopulärsten Maßnahmen toleriert, um den Ansturm der Faschisten abzuwehren. Diese Taktik ist nicht ohne jeden Erfolg geblieben. Wer die heutige Situation mit der vergleicht, die sich unmittelbar nach dem 14. September gestaltet hatte, wird bestätigen müssen, daß der erste Ansturm der faschistischen Welle aufgehalten worden ist. Ein zweiter Vorstoß erfolgte mit dem Austritt der Rechtsopposition aus dem Reichstag. Dadurch wurde der Kampf in noch stärkerem Ausmaß auf die Straße verlegt. Jetzt gilt es, auch diese Auswirkungen zu beseitigen. Dazu kann die Notverordnung vom 28. März ein wichtiges Werkzeug sein. Sie bleibt aber dennoch, wie die „Deutsche Tageszeitung“ bemerkt, „ein ausgeweidiges Schwert“. Aus diesem Grunde ist es die wichtigste Aufgabe der Sozialdemokratischen Partei, die Weiterentwicklung mit gespanntester Aufmerksamkeit zu verfolgen, damit nicht durch übereifige Maßnahmen gerade mit dieser Verordnung dem „System der Demokratie“ unüberwindbare Hemmnisse bereitet werden.